

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/28 8ObA80/07h, 8ObA42/12b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

ABGB §1152 B

ABGB §1152 E

AngG §16 II

KollV für das Güterbeförderungsgewerbe-Arbeiter ArtXII Abs3

Rechtssatz

1.

ArtXII Abs3 des KollV für das Güterbeförderungsgewerbe unterscheidet zwei Fälle, einerseits jenen, dass der Kläger am Stichtag noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt war, und andererseits jenen, dass er vor dem Stichtag ausscheidet. In beiden Fällen soll nur ein aliquoter Anspruch (Mindestbeschäftigungszeit 2 Monate) zustehen, aber auch der Anspruch ua im Falle einer berechtigten Entlassung entfallen.

2.)

Aus der Berechtigung der Entlassung ist abzuleiten, dass der gesamte Anspruch auf eine noch nicht ausbezahlte Weihnachtsremuneration unberechtigt ist.

3.)

Hinsichtlich eines bereits ausbezahlten Sonderzahlungsanspruchs für den Urlaubszuschuss ist zwar dessen Berechtigung dem Grunde nach zu bejahen, wenn der Kläger am Stichtag 1. Juni schon mehr als ein Jahr im Betrieb beschäftigt war. Wenn der Kollektivvertrag eine aliquote Entstehung der Sonderzahlungsansprüche vorsieht und keine einschränkenden Rückverrechungsregelungen enthält, ist aber der Teil, der über das der Beschäftigungsdauer in dem Kalenderjahr entsprechende aliquote Ausmaß hinausgeht, zurückzuzahlen.

Entscheidungstexte

• 8 ObA 80/07h

Entscheidungstext OGH 28.04.2008 8 ObA 80/07h

• 8 ObA 42/12b

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 42/12b Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123432

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$